



I. Rechtliche Voraussetzungen für eine Erstattung von Abwassergebühren

Gemäß § 28 (2) des 1. Nachtrages der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Baunatal vom 10.12.2019 bleiben gebührenpflichtige Wassermengen, die nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden dann bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn

1. die bezogene Frischwassermenge nachweislich nicht der Abwasseranlage als Abwasser zugeführt wurde (Bsp. Bewässerung des Gartens). Ausgenommen hiervon ist die Befüllung eines Pools, da es sich hier um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 HWG handelt und der Kanalisation zuzuführen ist.
2. der entsprechende Nachweis das Messergebnis eines privaten Wasserzählers ist und den u. g. technischen Bedingungen entspricht,
3. der Antrag zur Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids gestellt wurde und
4. der Zählerstand zum 31.12. eines Jahres abgelesen wurde.

II. Technische Voraussetzungen für eine Erstattung von Abwassergebühren

1. Die Messung der nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermenge erfolgt durch einen privaten Wasserzähler, welcher auf Kosten des Eigentümers durch einen zugelassenen Installateur aus dem Installateurverzeichnis installiert wird.
2. Der private Wasserzähler muss geeicht und durch eine Plombe der Stadt Baunatal von einem zugelassenen Installateur aus dem Installateurverzeichnis verplombt werden.
3. Der Einbau des privaten Wasserzählers erfolgt im Leitungssystem innerhalb des Gebäudes und muss frost- sowie witterungsbeständig sein.
4. Die Zapfstelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden.
5. Der private Wasserzähler darf ausschließlich die nicht eingeleiteten Wassermengen erfassen.

Die entsprechenden Unterlagen (Fotos, Bestätigung Installateur, Systemskizze, Plombennummer etc.) über die Einhaltung der o.g. Regelungen sind mit dem Vordruck „Antrag zur Erfassung eines privaten Wasserzählers“ einzureichen.

III. Verfahren zur Erstattung von Abwassergebühren

1. Ein nach I. und II. montierter privater Wasserzähler wird – mit Antragsstellung – durch den Eigentümer zum 31.12. abgelesen.
2. Nach Eingang des Antrages und Vorliegen der Voraussetzungen wird die Zählerdifferenz zum Vorjahreswert in der Jahresendabrechnung gebührenmindernd berücksichtigt.
3. Für jedes Abrechnen eines privaten Wasserzählers wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € in der Jahresendabrechnung erhoben.
4. Die Gebührenerstattung wird nicht bei der Berechnung künftiger Abschlagszahlungen berücksichtigt.
5. **Achtung:** Erfolgt keine fristgerechte Meldung des Zählerstandes, erfolgt kein Abzug. Der Antrag muss für jedes Abrechnungsjahr neu gestellt werden.

IV. Ausnahme zur standardmäßigen Regelung

Alternativ – wenn eine Messung durch einen privaten Wasserzähler nicht möglich ist – werden als Nachweis nachprüfbar Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten) akzeptiert, die eine zuverlässige Schätzung der nicht eingeleiteten Abwassermenge ermöglichen. Für die Erstattung wird ein separater Bescheid erstellt, welcher eine Gutschrift über die Gebühr der entsprechenden nicht eingeleiteten Abwassermenge sowie eine Verwaltungsgebühr nach § 28 Absatz 3 des 1. Nachtrages der EWS i. V. m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Baunatal für die Bearbeitung des Antrages enthält. Die o. g. Regelungen zur Antragsstellung gelten entsprechend.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Team der Verbrauchsabrechnung